

1. ALLGEMEINES

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung unterliegen alle von der Aktiengesellschaft nach belgischem Recht NV RENSON® Ventilation (Maalbeekstraat 10, B-8790 Waregem, 0462.152.837 – nachstehend „RENSON®“) ausgefertigten Angebote und Preisangebote, alle zwischen RENSON® und ihrem Kunden („Kunde“) geschlossenen Vereinbarungen und alle Rechnungen von RENSON® diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), und zwar ungeachtet davon, ob der Wohnort bzw. Sitz des Kunden in Belgien oder im Ausland liegt und ungeachtet davon, ob die Lieferung innerhalb Belgiens oder in das Ausland erfolgen muss. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und einer gesondert zwischen RENSON® und dem Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung prävalieren die Bestimmungen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Allein schon durch die Tatsache seiner Bestellung nimmt der Kunde diese AGB an. Die Annahme dieser AGB impliziert gleichzeitig, dass der Kunde vollständig auf die Anwendung eigener Allgemeiner Geschäfts-/Verkaufsbedingungen verzichtet.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VEREINBARUNGEN UND ANNULLIERUNG DER BESTELLUNG

2.1 Preisangebote sind sechzig (60) Tage gültig, und zwar ab dem Datum ihrer Erstellung, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt. Die Angebote und Vertragsangebote von RENSON® sind freibleibend und binden RENSON® als solches nicht. Abweichungen vom Preisangebot sind möglich, wenn sich herausstellt, dass bestimmte, vom Kunden mitgeteilte Tatsachen, die eine Bedeutung für die Preisfestsetzung hatten, nicht mit der Realität übereinstimmen.

2.2 Eine Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden kommt erst ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch einen befugten Vertreter von RENSON®, durch die Unterzeichnung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder durch die Lieferung und Fakturierung von Gütern zustande.

2.4 Montage und Installation sind nicht Teil der Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden und erfolgen unter der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.

2.3 Im Falle der Annullierung der Bestellung durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach einer von RENSON® bestätigten Bestellung (Datum der Faxnachricht) schuldet der Kunde als pauschalen Schadensersatz 25% des vereinbarten Preises, vorbehaltlich des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Angesichts der Tatsache, dass die Güter stets nach Maß gefertigt werden und demzufolge nur an ihrem Bestimmungsort einen Wert haben und gebraucht werden können, ist jede Annullierung von Bestellungen nach dieser Frist von 24 Stunden ausgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung von RENSON® und bei Bezahlung des vollständigen Preises der Güter durch den Kunden.

3. PREIS UND BEZAHLUNG

3.1 Bestellungen werden zu den in der Auftragsbestätigung genannten oder in den von RENSON® übermittelten Preislisten aufgeführten Preisen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind die Preise exklusiv (i) MwSt.; (ii) aller spezifischen Zeichnungsarbeiten bezüglich der bestellten Güter; (iii) jedweder von RENSON® auszuführender Montage und Installation der Güter; und (iv) der Verankerungsmaterialien. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind alle etwaigen Abgaben und Steuern ausschließlich zu Lasten des Kunden. Wenn bestimmte Kosten, die einen Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, durch Umstände, die vom Willen von RENSON® unabhängig sind, steigen, wie Erhöhungen von Gebühren und Verbrauchsabgaben auf die zu liefernden Güter, Erhöhungen von Speditionspreisen, Erhöhungen der Preise der Basisprodukte oder Grundstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler kollektiver Arbeitsabkommen des Sektors, Änderungen bei den Wechselkursen usw., ist RENSON® berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine proportionale Preiserhöhung anzurechnen.

3.2 Alle Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist am Gesellschaftssitz von RENSON® zahlbar. **Jede Rechnung wird als angenommen betrachtet, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Empfang per Einschreiben ein Widerspruch verschickt wird. Ein Widerspruch bezüglich der Rechnung setzt die Zahlungspflicht des Kunden nicht aus.**

3.3 Die Bezahlung muss in EURO erfolgen, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Alle Zahlungskosten sind zu Lasten des Kunden.

3.4 Bei vollständiger oder teilweise Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag schuldet der Kunde von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Säumniszins von 1% pro Monat, und zwar für jeden bereits begonnenen Monat, erhöht um eine pauschale Vergütung von 10% des in Rechnung gestellten Betrags und mit einem Mindestbetrag von 125 EURO, unvermindert des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Alle Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitstag (i) ist RENSON® ohne vorherige Inverzugsetzung oder Schadensersatz gleichfalls berechtigt, die übrigen Bestellungen des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu stornieren; und (ii) werden alle anderen, noch nicht fälligen Schuldforderungen gegenüber dem Kunden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung sofort fällig. Die Aufrechnung seitens des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Wird das Vertrauen von RENSON® in die Kreditwürdigkeit des Kunden durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen und/oder nachweisbare andere Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen auf eine gute Durchführung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, so behält RENSON® sich das Recht vor, die gesamte Bestellung oder Teile davon zu stornieren und vom Kunden geeignete Sicherheiten zu verlangen, und dies sogar, wenn die Güter bereits vollständig oder teilweise verschickt wurden. Weigert sich der Kunde hierauf einzugehen, behält RENSON® sich – ohne dass der Kunde ein Anrecht auf einen Schadensersatz hat – das Recht vor, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu annullieren, unvermindert des Rechts von RENSON® auf Vergütung ihres Schadens.

4. LIEFERUNG

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen haben lediglich hinweisenden Charakter, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Eine eventuelle Überschreitung der Lieferfrist kann weder einen Anlass zu irgend einer Haftung seitens RENSON®, zur Auflösung des Vertrags noch zu irgend einer Form des Schadensersatzes geben. Änderungen einer aufgegebenen Bestellung - sofern von RENSON® angenommen - bedeuten automatisch, dass die angegebene Lieferfrist verlängert wird.

4.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Güter EX WORKS (Incoterms® 2010 – Gesellschaftssitz RENSON®). Der Kunde ist verpflichtet, die Güter am angegebenen Lieferdatum abzuholen. Der Kunde unterzeichnet bei der Inempfangnahme den Lieferschein mit der Angabe seines Namens und den Worten „Für den Empfang der Güter“. Der Kunde kann sich stets vertreten lassen. Wenn die Güter am Lieferungsdatum vom Kunden aus gleich welchen Gründen nicht abgeholt werden, werden die betreffenden Güter auf Kosten und Risiko des Kunden für eine befristete Zeit von RENSON® aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsmaßnahme setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

4.4 Die von RENSON® an den Kunden gelieferten Güter bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von RENSON®, an dem der Kunde alle geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, an RENSON® gezahlt hat. Jedoch geht das Risiko des Verlusts oder der Vernichtung der Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung der verkauften Güter vollständig auf den Kunden über. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, die gelieferten Güter als Zahlungsmittel anzuwenden oder mit einem Sicherungsrecht zu belasten; außerdem muss der Kunde auf den gelieferten Gütern einen deutlich lesbaren Hinweis anbringen, durch den ersichtlich ist, dass die gelieferten Güter Eigentum von RENSON® sind. Zur Vergütung möglicher Verluste bei einem Wiederverkauf gelten die vom Kunden gezahlten Vorschüsse als von RENSON® erworben.

5. MÄNGEL - GARANTIE

5.1 Bei der Lieferung muss der Kunde prüfen, ob die gelieferten Güter sichtbare Schäden oder

Mängel aufweisen. Sichtbare Schäden oder Mängel müssen vom Kunden spezifisch und genau auf dem Frachtbrief angegeben und RENSON® spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung per Einschreiben oder Fax angezeigt werden. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass beim Einbrennlackieren der Profile gemäß RAL-Nummer zwischen den Lackierungen untereinander kleine Farbdifferenzen auftreten können. Derartige Abweichungen geben dem Kunden nicht das Recht, die Vertragsauflösung zu fordern und/oder die Annahme der Lieferung und/oder die Bezahlung zu verweigern oder einen Schadensersatz oder eine Kulanzzahlung in irgend einer Form zu bekommen.

5.2 Jede Beschwerde bezüglich verborgener Mängel muss per Einschreiben an RENSON® erfolgen, und zwar spätestens einen (1) Monat nach Feststellung des Mangels oder nach Anzeige des Mangels durch den Endgebraucher. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde muss dem Endgebraucher eine Meldefrist von höchstens zwei (2) Monaten ab Feststellung des Mangels auferlegen.

5.3 Die Garantie für Ventilationsprodukte beträgt zwei (2) Jahre und ist ab dem Datum der Herstellung zu rechnen. Im Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Herstellungsdatum gewährt RENSON® im Falle einer zulässigen und begründeten Beschwerde bezüglich Mängeln an den Gütern eine Prüfung der Ventilation und, falls notwendig, den Austausch und/oder die Reparatur (nach Wahl von RENSON®) des defekten Gutes und/oder die Lieferung von Ersatzteilen zum Austausch etwaiger defekter Teile (stets vom Kunden (Installateur) zu montieren). RENSON® kann niemals zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet werden noch kann dem Unternehmen irgend eine andere Sanktion auferlegt werden. Der Transport der defekten Güter in die Werkstätten von RENSON® geht zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann gegenüber RENSON® keinerlei Ansprüche auf irgend eine andere Schadensvergütung / Entschädigung oder einen Finanzbeitrag erheben, beispielsweise bezüglich der Montagekosten (Fahrtkosten und Stundenlohn). Die Installation und die Wartung der Güter muss gemäß den mitgelieferten Anweisungen und fachgerecht erfolgen. Die Garantie von RENSON® ist nicht anwendbar im Falle von Beschädigungen der Güter durch anormalen Gebrauch, mangelhafte Wartung, gewöhnlichen Verschleiß oder im Falle von Abweichungen, die dem Gut eigen sind und die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Unter „anormalem Gebrauch“ wird jeder Missbrauch, unvorsichtiges Verhalten, unsachgemäßer Gebrauch oder Gebrauch unter Gewaltanwendung sowie nicht vorgeschriebene Anpassungen oder Änderungen an dem Gut und/oder dessen Teilen verstanden. Die Garantie von RENSON® findet ebenfalls keine Anwendung auf Schäden, die entstanden sind durch Transport oder Lagerung auf der Baustelle, Mängel infolge unsachgemäßer Reparatur durch Dritte, durch Verwendung nicht konformer und nicht von der technischen Abteilung von RENSON® zugelassener Teile, intensive Exposition gegenüber schädlichen Umgebungseinflüssen, Montage mit zu schwachem Befestigungsmaterial, anormale Wetterbedingungen (Sturm-, Hagel-, Wasser-, Blitzeinschlag- und Brandschaden), Gewalttaten und Kriegshandlungen. Die Garantie von RENSON® findet ebenfalls keine Anwendung auf Schäden, die entstanden sind durch Farbe, Durchbohren, eine zeitweilige oder dauerhafte Änderung der Umgebungsfaktoren, Eindringen von Baustellenschmutz, Einpritsen nicht geeigneter Produkte, Gebrauch aggressiver Flüssigkeiten oder Lösungsmittel, Exposition gegenüber chemischen Produkten, Exposition gegenüber einer aggressiven industriellen oder gewerblichen Umgebung mit Beschädigungen als Folge, Korrosion durch Exposition in einer Umgebung mit einem hohen Salzgehalt der Luft, demontieren/öffnen des Produktes durch den Gebraucher, Spannungsspitzen im Stromnetz sowie Installation in Anwendungen, für die das Produkt von RENSON® nicht entwickelt wurde.

6. WARTUNG DURCH DEN KUNDEN (MECHANISCHE VENTILATION)

6.1 System C+ Healthbox: Um die korrekte Funktionsweise zu gewährleisten, muss der Kunde mindestens dreimonatlich die perforierten Platten an den Abfuhröffnungen durch Lösen der Schnappbefestigungen abnehmen und sie mit einem Staubsauger und einem feuchten Tuch reinigen. Gegebenenfalls muss der Kunde den Endgebraucher ausdrücklich über die Notwendigkeit von Kontrolle und Wartung informieren.

6.2 System C+ Xtravent: Um die korrekte Funktionsweise zu gewährleisten, muss der Kunde mindestens dreimonatlich die abnehmbare obere Platte und die Drosselklappe an den Abfuhröffnungen demontieren und reinigen, und zwar mit einem Staubsauger und einem feuchten Tuch oder durch Einlegen in den oberen Korb der Geschirrspülmaschine. Gegebenenfalls muss der Kunde den Endgebraucher ausdrücklich über die Notwendigkeit von Kontrolle und Wartung informieren.

6.3 System C Basic: Um die korrekte Funktionsweise zu gewährleisten, muss der Kunde mindestens dreimonatlich die Zu- und Abfuhröffnungen mit einem Staubsauger und einem feuchten Tuch reinigen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die Einstellung nicht verändert wird. Gegebenenfalls muss der Kunde den Endgebraucher ausdrücklich über die Notwendigkeit von Kontrolle und Wartung informieren.

7. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

7.1 RENSON® (einschließlich deren Angestellte, Vertreter und/oder Arbeitnehmer) ist nur für Schäden wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftbar, wenn und nur insofern dieser Schaden durch Betrug, Täuschung oder einen vorsätzlichen oder schweren Fehler ihrerseits verursacht wurde. Für sonstige Fehler ist RENSON® nicht haftbar. Falls RENSON® für irgend einen Schaden haftbar gemacht wird, ist die Haftung von RENSON® stets auf höchstens den Rechnungswert der Bestellung des Kunden beschränkt, zumindest auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht. RENSON® ist niemals für indirekte Schäden haftbar, einschließlich aber nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen oder Schädigungen Dritter. Einzig und allein der Kunde ist für den Gebrauch verantwortlich, den er von den Gütern macht.

7.2 RENSON® ist im Falle von höherer Gewalt (wie Kriege, Teil- oder Generalstreiks oder Aussperrungen, Unfälle bei der betrieblichen Tätigkeit, Brand, Maschinenbruch, Insolvenz der Zulieferer, Rohstoffmangel usw.) von Rechts wegen von ihren Pflichten gegenüber dem Kunden befreit und nicht zur Einhaltung ihrer Pflichten verpflichtet. Das Vorliegen höherer Gewalt gibt dem Kunden in keinem Fall ein Recht auf Auflösung der Vereinbarung noch auf irgend eine Form des Schadensersatzes. Höhere Gewalt beim Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. AUFLÖSUNG

8.1 Alle Vereinbarungen zwischen RENSON® und dem Kunden machen Teil eines einzigen globalen Vertragsverhältnisses aus. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus einer bestimmten Vereinbarung nicht nach, so kann RENSON® die weitere Ausführung sowohl der betreffenden Vereinbarung als auch aller anderen laufenden Vereinbarungen stornieren.

8.2 RENSON® hat das Recht, die Vereinbarung mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne richterliche Genehmigung, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung irgend eines Schadensersatzes in folgenden Fällen aufzulösen: (i) wenn der Kunde trotz schriftlicher Inverzugsetzung, unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen in Verzug bleibt mit der (fristgerechten) Erfüllung einer oder mehrerer sich aus der Vereinbarung ergebender Pflichten; (ii) bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz(antrag) des Kunden oder irgend einer Reorganisation gemäß dem belgischen Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen; (iii) bei Liquidation oder Beendigung der Aktivitäten des Kunden; oder (iv) wenn der Vermögensbestand des Kunden ganz oder teilweise mit Pfand belegt wird. Im Falle der Auflösung behält RENSON® sich gleichfalls das Recht vor, eine Vergütung für alle erlittenen Kosten und Schäden (einschließlich Gewinnausfall, Verwaltungskosten, Transportkosten, Lagerungskosten usw.) zu fordern und gleichzeitig werden alle Forderungen von RENSON® gegenüber dem Kunden sofort fällig.

9. VERSCHIEDENES

9.1 Unbeschadet anderslautender schriftlicher Vereinbarungen bleiben alle intellektuellen Eigentumsrechte bezüglich von Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen usw., die von RENSON® auf Rechnung des Kunden ausgeführt und dem Kunden übergeben wurden, Eigentum von RENSON® und werden in keinem Fall dem Kunden übertragen.

9.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB davon nicht beeinflusst. In einem solchen Fall verhandeln RENSON® und der Kunde in Treu und Glauben und ersetzen die ungültige oder rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung, die dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Vereinbarungen, auf die diese AGB anwendbar sind, sowie alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RENSON® fallen unter die ausschließliche Befugnis der zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(ersetzen die vorherigen Bedingungen)

1) ALLGEMEINES

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Absprachen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle Preisangebote der NV RENSON® Sunprotection-Screens, für jeden zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag und für alle Rechnungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und zwar unabhängig davon, ob sich der Wohnort bzw. Firmensitz des Kunden in Belgien oder im Ausland befindet und unabhängig davon, ob die Lieferung bzw. die Arbeiten in Belgien oder im Ausland erbracht werden müssen.

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von der NV RENSON® Sunprotection-Screens schriftlich anerkannt wurden. Bei Widersprüchen zwischen solchen anerkannten allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden und diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens haben die allgemeinen Verkaufsbedingungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens Vorrang.

2) PREISANGEBOTE

Preisangebote gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem Datum der Abgabe.

Wenn bestimmte Kosten, die Einfluss auf das Preisangebot haben, aufgrund von Umständen steigen, auf welche die NV RENSON® Sunprotection-Screens keinen Einfluss hat, beispielsweise Erhöhungen von Gebühren und Abgaben auf zu liefernde Produkte, Erhöhungen bei Frachtkosten, Erhöhungen der Preise für die Basisprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder regionaler Tarifverträge, Wechselkursänderungen usw., ist die NV RENSON® Sunprotection-Screens berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

Eine Abweichung vom Preisangebot ist ebenfalls möglich, wenn bestimmte Sachverhalte, die vom Kunden mitgeteilt wurden und für die Preisermittlung bedeutsam sind, nicht den Tatsachen entsprechen.

3) VERPFLICHTUNGEN DER NV RENSON® Sunprotection-Screens

Vertragsverpflichtungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens verbindlich.

4) STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

Storniert der Kunde eine Bestellung innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens (es gilt das Faxdatum), muss der Kunde alle pauschalen Schadenersatz 25 % des vereinbarten Kaufpreises bezahlen, vorbehaltlich des Rechts der NV RENSON® Sunprotection-Screens einen größeren Schaden nachzuweisen. Da die Produkte alle Maßanfertigungen sind und daher nur für die jeweilige Bestellung genutzt werden können, ist nach 24 Stunden Schadenersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen, vorbehaltlich des Rechts der NV RENSON® Sunprotection-Screens zusätzlichen Schaden nachzuweisen.

5) VERTRAGSVERHÄLTNISS

Alle Verträge zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden sind Teil eines globalen Vertragsverhältnisses. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht erfüllt, kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens die weitere Erfüllung sowohl des betreffenden Vertrages als auch der anderen laufenden Verträge aussetzen.

6) PREISE

a) Im Preis nicht inbegriffen sind: alle für die bei NV RENSON® Sunprotection-Screens gekauften Produkte extra ausgeführten Zeichenarbeiten, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Absprachen, die Montage und der Einbau der Produkte und auch nicht die Verankerungsmaterialien.

b) Wenn bestimmte Kosten, die Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, aufgrund von Umständen steigen, auf welche die NV RENSON® Sunprotection-Screens keinen Einfluss hat, beispielsweise Erhöhungen von Gebühren und Abgaben auf zu liefernde Produkte, Erhöhungen bei Frachtkosten, Erhöhungen der Preise für die Basisprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder regionaler Tarifverträge, Wechselkursänderungen usw., ist die NV RENSON® Sunprotection-Screens berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

7) LIEFERUNG

a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Absprachen gelten alle zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden geschlossenen Verträge „ab Fabrik“. Daher ist die Lieferpflicht der NV RENSON® Sunprotection-Screens bereits erfüllt, wenn die Produkte dem Kunden auf dem Firmengelände zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann immer auch einen Vertreter beauftragen.

Werden die Produkte am Lieferdatum vom Kunden nicht abgeholt, wird die Handelsware im Firmengebäude der NV RENSON® Sunprotection-Screens kostenpflichtig aufbewahrt. Kosten und Risiko, inklusive der Brandgefahr, trägt dann der Kunde. Der Kunde trägt alle Kosten und Risiken, die mit dem Warentransport vom Firmengelände der NV RENSON® Sunprotection-Screens zum gewünschten Bestimmungsort verbunden sind, auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

b) Die vereinbarten Liefertermine sind nicht verbindlich, solange nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Die Termine werden aber soweit möglich eingehalten. Eine Überschreitung des Liefertermins führt nicht zur Haftbarkeit der NV RENSON® Sunprotection-Screens und stellt ebenso wenig einen Grund zur Vertragsbeendigung dar.

c) Der Kunde muss die Produkte überprüfen, bevor er sie in Empfang nimmt, die Anzahl der gelieferten Bauteile nachzählen und eventuelle Mängel gegenüber dem allein verantwortlichen Transportunternehmer anzeigen.

d) Nachträgliche Änderungen der Bestellung – insofern von der NV RENSON® Sunprotection-Screens bestätigt – bedeuten, dass der zuerst vereinbarte Liefertermin automatisch verlängert wird. Wird der Bezahltermin einer Vorauszahlung nicht eingehalten, wird der Liefertermin auch automatisch um die verstrichene Zeit verlängert.

8) FARBABWEICHUNGEN

Sowohl bei Sonnenschutzvorrichtungen innen als auch außen kann es zu Farbabweichungen zwischen den in den Katalogen der NV RENSON® Sunprotection-Screens enthaltenen Mustern und den letztendlich gelieferten Produkten kommen. Auch beim Einbrennlackieren von Profilen nach RAL-Nummern können kleine Farbabweichungen zwischen den Lackierereien auftreten. Solche Abweichungen begründen für den Kunden keinen Anspruch auf Vertragsbeendigung, Verweigerung der Annahme der Lieferung bzw. der Bezahlung oder irgendwelche andere Arten von Schadenersatz oder Ausgleichsleistungen.

9) HÖHERE GEWALT

Die Haftung der NV RENSON® Sunprotection-Screens kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, beschränkte Streiks oder Generalstreiks, teilweise oder allgemeine Aussperrung, Infektionskrankheiten, Betriebsunfälle, Brand, Maschinenschaden, Insolvenz von Lieferanten, Rohstoffmangel usw. zurückzuführen ist. Höhere Gewalt begründet für den Kunden keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrags oder auf Schadenersatz.

10) KUNDE VERWEIGERT ANNAHME ODER ZAHLUNG

Nimmt der Kunde die Lieferung der gekauften Waren nicht ab oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens wahlweise die gänzliche bzw. teilweise Auflösung des Vertrags mit Schadenersatz oder die Zwangserfüllung verlangen. Dabei reicht die einfache und ausdrückliche Bekanntgabe der Entscheidung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens aus. Eine eventuelle Auflösung des Vertrages erfolgt von Rechts wegen und ohne vorhergehende Mahnung oder Gerichtsverfahren nach Bekanntgabe per Einschreiben. Der Kunde ist dabei gegenüber der NV RENSON® Sunprotection-Screens verpflichtet, alle entstandenen Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, der Verwaltungskosten, der Transportkosten, der Kosten für Lagerung usw. zu vergüten. Außerdem hat die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht, die weitere Erfüllung sowohl des betreffenden Vertrags als auch der anderen laufenden Verträge ganz oder teilweise auszusetzen.

11) MÄNGEL

a) Bei der Lieferung muss der Kunde überprüfen, ob die gelieferten Produkte sichtbare Schäden oder Mängel aufweisen. Sichtbare Schäden oder Mängel muss der Kunde der NV RENSON® Sunprotection-Screens spezifisch und genau auf dem Lieferschein und per Einschreiben oder per Fax innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung mitteilen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

b) Jede Reklamation im Zusammenhang mit verborgenen Mängeln muss per Einschreiben spätestens innerhalb eines Monats nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

c) Im Falle einer zulässigen und begründeten Reklamation im Zusammenhang mit Mängeln der Produkte wird die NV RENSON® Sunprotection-Screens die gelieferten Produkte ersetzen oder reparieren. Die NV RENSON® Sunprotection-Screens kann niemals zu irgendeiner anderen Form von Schadenersatz verpflichtet werden. Der NV RENSON® Sunprotection-Screens können auch keine anderen Sanktionen auferlegt werden.

12) MONTAGE UND EINBAU

Montage und Einbau sind in keinem Fall Bestandteil des Vertrags zwischen NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden. Der Kunde muss die für Montage und Einbau erforderliche Unterstützung und das Material selbst und auf eigene Kosten bereitstellen.

13) PFLEGE VON SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde sollte Sonnenschutz und Lamellen jährlich kontrollieren und pflegen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Befestigungen des Sonnenschutzes, die einzelnen Komponenten und die Lamellen.

14) GARANTIE DER NV RENSON® Sunprotection-Screens FÜR SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN

a) Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Produktionsdatum garantiert die NV RENSON® Sunprotection-Screens bei einem Defekt an Teilen eines Sonnenschutzes, die nicht dem Verschleiß unterliegen und von der NV RENSON® Sunprotection-Screens produziert wurden, vollständige Überarbeitung des Sonnenschutzes durch ihre Techniker in ihren eigenen Werkstätten oder die Lieferung von Ersatzteilen für eventuell defekte Komponenten, zu montieren durch den Kunden bzw. Installateur. Den Transport zu den Werkstätten muss aber der Kunde bezahlen. Der Kunde kann keinen Anspruch auf irgendwelche anderen Vergütungen oder Leistungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens geltend machen, wie etwa Montagekosten mit Fahrtkosten und Stundenlohn.

b) Die NV RENSON® Sunprotection-Screens legt für die Verankerung (Typ der Befestigungsmaterialien, Anzahl usw.) von Sonnenschutz und Rolllamellen weder die Art und Weise noch die tragende Baustruktur fest. Sowohl beim Erstellen von Angeboten als auch bei der Durchführung der Bestellungen geht die NV RENSON® Sunprotection-Screens davon aus, dass Sonnenschutz und Rolllamellen gemäß der Anleitung der NV RENSON® Sunprotection-Screens eingebaut und montiert werden. Die Befestigung soll an einer Baustruktur aus Stahl oder Beton ausgeführt werden.

c) Auf Anfrage des Kunden kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens zu den Windbelastungen auf Sonnenschutz und Lamellen grundlegende Informationen erteilen. Trotzdem kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens dem Kunden dazu keine gesetzliche oder vertragliche Garantie einräumen. Solche Untersuchungen müssen durch spezialisierte Ingenieurbüros ausgeführt werden.

d) Alle Garantieansprüche aus diesem Absatz verfallen bei:

- unsachgemäßer Nutzung, dazu gehören auch Defekte an der tragenden Baustruktur, Mängel der Art und Weise der Befestigung des Sonnenschutzes oder der Rolllamellen an der tragenden Baustruktur oder Defekte aufgrund der Befestigung bestimmter Objekte an der Konstruktion;
- Nichteinhaltung von Artikel 13 dieser Verkaufsbedingungen, d. h. unzureichende Pflege von Sonnenschutz und Rolllamellen;
- Defekten aufgrund unsachgemäßer Veränderungen durch den Kunden oder durch Dritte, dazu gehören auch Defekte im Zusammenhang mit Einbau und Montage von Sonnenschutz oder Rolllamellen;
- Defekten durch Windbelastung oder einer anderen Belastung durch Naturkräfte auf Sonnenschutz oder Rolllamellen;
- Installation des Sonnenschutzes mit anderen Komponenten als den von NV RENSON® Sunprotection-Screens gelieferten.

15) STEUERN

Sofern schriftlich nicht etwas anderes festgelegt wurde, bezahlt alle möglichen Steuern ausschließlich der Kunde. Eine eventuelle Änderung der Höhe der Steuerlast kann vom Kunden nicht zum Grund einer Vertragsbeendigung erklärt werden.

16) ANNAHME DER RECHNUNG - BEZAHLUNG

Jede Rechnung wird bei Ausbleiben einer innerhalb von 8 Tagen nach Versand per Einschreiben verschickten Reklamation als akzeptiert betrachtet.

Alle Rechnungen sind am Gesellschaftssitz der NV RENSON® Sunprotection-Screens zahlbar. Die Zahlung per Überweisung, Wechsel oder in anderer Weise widerspricht dieser Bestimmung nicht und begründet keinerlei Schuldenerneuerung.

Die Bezahlung hat in EURO zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Kosten der Zahlung trägt der Kunde.

Wird das Vertrauen der NV RENSON® Sunprotection-Screens in die Bonität des Kunden durch gerichtliche Verfügungen gegen den Kunden bzw. nachweisbare andere Geschehnisse erschüttert, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausführung der durch den Kunden eingegangenen Verpflichtungen infrage stellen bzw. unmöglich machen, behält sich die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und von dem Kunden geeignete Sicherheiten zu verlangen, und zwar selbst dann, wenn die Waren bereits vollständig oder teilweise zum Versand gebracht wurden. Weigert sich der Kunde, hierauf einzugehen, behält sich die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht vor, die Bestellung im Ganzen und in Teilen zu stornieren. Das Vorstehende gilt unbeschadet der Rechte der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Schadenersatz und Zinsen.

Bei vollständiger oder teilweise Nichtzahlung am Fälligkeitstag werden die offenen Rechnungen von Rechts wegen und ohne vorhergehende Mahnung um Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich erhöht, und der noch fällige Saldo wird nach vergeblicher Mahnung um 10 % des in Rechnung gestellten Betrages erhöht, mindestens aber um € 125,00. Das gilt auch im Falle der Gewährung von Fristverlängerungen.

Die versäumte Bezahlung einer einzigen Rechnung zum jeweiligen Fälligkeitstermin hat die sofortige Fälligkeit aller anderen noch nicht verfallenen Rechnungsbeträge von Rechts wegen zur Folge.

17) RECHTE AUF GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Die NV RENSON® Sunprotection-Screens besitzt sämtliche Rechte auf geistiges und gewerbliches Eigentum von Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen etc., die von der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Rechnung des Kunden ausgeführt bzw. dem Kunden ausgehändigt werden. Die Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen dürfen von Kunden ausschließlich für die Ausführung der vorliegenden Vereinbarung verwendet werden. Sie sind Teil der vertraulichen Informationen der NV RENSON® Sunprotection-Screens, und Kunden dürfen sie ohne vorangegangene Genehmigung der NV RENSON® Sunprotection-Screens nicht mit Dritten teilen. Kunden ist es nur dann gestattet, Terrassenüberdachungen mit lichtdurchlässigen Lamellen zu montieren, wenn sie sich damit einverstanden erklären, die Patente DE10 2007 023 088 B3 und EP 1 992 757 B1 nicht anzufechten.

18) EIGENTUMSVORBEHALT

Die dem Kunden von der NV RENSON® Sunprotection-Screens gelieferten Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum der NV RENSON® Sunprotection-Screens, zu dem alle der NV RENSON® Sunprotection-Screens vom Kunden geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen und Kosten bezahlt sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, weder zu verkaufen noch zu verarbeiten oder zu veräußern, solange nicht die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Die erhaltenen Vorauszahlungen behält die NV RENSON® Sunprotection-Screens zur Deckung möglicher Verluste bei Wiederverkauf.

19) GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEITSKLAUSEL

Alle Streitfälle zwischen dem Kunden und der NV RENSON® Sunprotection-Screens unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte im Gerichtsbezirk Kortrijk. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der NV RENSON® Sunprotection-Screens unterliegt ausschließlich belgischem Recht.

20) SELBSTSTÄNDIGKEIT DER KLAUSELN – NIEDERLÄNDISCHER TEXT

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen Klauseln. Im Falle von Problemen im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Bedingungen hat stets der niederländische Wortlaut Vorrang.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON RENSON® SUNPROTECTION-PROJECTS

1. ALLGEMEINES

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung unterliegen alle von der Aktiengesellschaft nach belgischem Recht NV RENSON® SUNPROTECTION-PROJECTS (Maalbeekstraat 6, B-8790 Waregem, 0448.673.203 – nachstehend „RENSON®“) ausgefertigte Angebote und Preisangebote, alle zwischen RENSON® und ihrem Kunden („Kunde“) geschlossenen Vereinbarungen und alle Rechnungen von RENSON® diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), und zwar ungeachtet davon, ob der Wohnort bzw. Sitz des Kunden in Belgien oder im Ausland liegt und ungeachtet davon, ob die Lieferung innerhalb Belgiens oder in das Ausland erfolgen muss. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und einer gesondert zwischen RENSON® und dem Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung prävalieren die Bestimmungen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Allein schon durch die Tatsache seiner Bestellung nimmt der Kunde diese AGB an. Die Annahme dieser AGB impliziert gleichzeitig, dass der Kunde vollständig auf die Anwendung eigener Allgemeiner Geschäfts-/Verkaufsbedingungen verzichtet.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VEREINBARUNGEN UND ANNULLIERUNG DER BESTELLUNG

2.1 Preisangebote sind sechzig (60) Tage gültig, und zwar ab dem Datum ihrer Erstellung, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt. Die Angebote und Preisangebote von RENSON® sind freibleibend und binden RENSON® als solches nicht. Abweichungen vom Preisangebot sind möglich, wenn sich herausstellt, dass bestimmte, vom Kunden mitgeteilte Tatsachen, die eine Bedeutung für die Preisfestsetzung hatten, nicht mit der Realität übereinstimmen.

2.2 Eine Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden kommt erst ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch einen befugten Vertreter von RENSON® durch die Unterzeichnung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder durch die Lieferung und Fakturierung von Gütern zustande.

2.4 Montage und Installation sind nicht Teil der Vereinbarung zwischen RENSON® und dem Kunden und erfolgen unter der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.

2.3 Im Falle der Annullierung der Bestellung durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach einer von RENSON® bestätigten Bestellung (Datum der Faxnachricht) schuldet der Kunde als pauschalen Schadensersatz 25 % des vereinbarten Preises, vorbehaltlich des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Angesichts der Tatsache, dass die Güter stets nach Maß gefertigt werden und demzufolge nur an ihrem Bestimmungsort einen Wert haben und gebraucht werden können, ist jede Annullierung von Bestellungen nach dieser Frist von 24 Stunden ausgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung von RENSON® und bei Bezahlung des vollständigen Preises der Güter durch den Kunden.

3. PREIS UND BEZAHLUNG

3.1 Bestellungen werden zu den in der Auftragsbestätigung genannten oder in den von RENSON® übermittelten Preislisten aufgeführten Preisen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind die Preise exklusiv (i) MwSt.; (ii) aller spezifischen Zeichnungsarbeiten bezüglich der bestellten Güter; (iii) jedweder von RENSON® auszuführender Montage und Installation der Güter; und (iv) der Verankerungsmaterialien. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind alle etwaigen Abgaben und Steuern ausschließlich zu Lasten des Kunden. Wenn bestimmte Kosten, die einen Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, durch Umstände, die vom Willen von RENSON® unabhängig sind, steigen, wie Erhöhungen von Gebühren und Verbrauchsabgaben auf die zu liefernden Güter, Erhöhungen von Speditionspreisen, Erhöhungen der Preise der Basisprodukte oder Grundstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler kollektiver Arbeitsabkommen des Sektors, Änderungen bei den Wechselkursen usw., ist RENSON® berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine proportionale Preiserhöhung anzurechnen.

3.2 Alle Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist am Gesellschaftssitz von RENSON® zahlbar. Jede Rechnung wird als angenommen betrachtet, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Empfang per Einschreiben ein Widerspruch verschickt wird. Ein Widerspruch bezüglich der Rechnung setzt die Zahlungspflicht des Kunden nicht aus.

3.3 Die Bezahlung muss in EURO erfolgen, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Alle Zahlungskosten sind zu Lasten des Kunden.

3.4 Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag schuldet der Kunde von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Säumniszins von 1 % pro Monat, und zwar für jeden bereits begonnenen Monat, erhöht um eine pauschale Vergütung von 10 % des in Rechnung gestellten Betrags und mit einem Mindestbetrag von 125 EURO, unvermindert des Rechts von RENSON®, bei Nachweis eines wirklich erlittenen höheren Schadens einen höheren Schadensersatz zu fordern. Alle Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitstag (i) ist RENSON® ohne vorherige Inverzugsetzung oder Schadensersatz gleichfalls berechtigt, die übrigen Bestellungen des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu stornieren; und (ii) werden alle anderen, noch nicht fälligen Schuldforderungen gegenüber dem Kunden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung sofort fällig. Die Aufrechnung seitens des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Wird das Vertrauen von RENSON® in die Kreditwürdigkeit des Kunden durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen und/oder nachweisbare andere Ereignisse erschüttert, die das Vertrauen auf eine gute Durchführung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, so behält RENSON® sich das Recht vor, die gesamte Bestellung oder Teile davon zu stornieren und vom Kunden geeignete Sicherheiten zu verlangen, und dies sogar, wenn die Güter bereits vollständig oder teilweise verschickt wurden. Weigert sich der Kunde hierauf einzugehen, behält RENSON® sich – ohne dass der Kunde ein Anrecht auf einen Schadensersatz hat – das Recht vor, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu annullieren, unvermindert des Rechts von RENSON® auf Vergütung ihres Schadens.

4. LIEFERUNG

4.1 Die vereinbarten Lieferfristen haben lediglich hinweisenden Charakter, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart wurde. Eine eventuelle Überschreitung der Lieferfrist kann weder einen Anlass zu irgend einer Haftung seitens RENSON®, zur Auflösung des Vertrags noch zu irgend einer Form des Schadensersatzes geben. Änderungen einer aufgegebenen Bestellung – sofern von RENSON® angenommen – bedeuten automatisch, dass die angegebene Lieferfrist verlängert wird.

4.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Güter EX WORKS (Incoterms® 2010 – Gesellschaftssitz RENSON®). Der Kunde ist verpflichtet, die Güter am angegebenen Lieferdatum abzuholen. Der Kunde unterzeichnet bei der Inempfangnahme den Lieferschein mit der Angabe seines Namens und den Worten „Für den Empfang der Güter“. Der Kunde kann sich stets vertreten lassen. Wenn die Güter am Lieferdatum vom Kunden aus gleich welchen Gründen nicht abgeholt werden, werden die betreffenden Güter auf Kosten und Risiko des Kunden für eine befristete Zeit von RENSON® aufbewahrt. Diese Aufbewahrungsmaßnahme setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

4.4 Die von RENSON® an den Kunden gelieferten Güter bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum von RENSON®, an dem der Kunde alle geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, an RENSON® gezahlt hat. Jedoch geht das Risiko des Verlusts oder der Vernichtung der Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung der verkauften Güter vollständig auf den Kunden über. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, die gelieferten Güter als Zahlungsmittel anzuwenden oder mit einem Sicherungsrecht zu belasten; außerdem muss der Kunde auf den gelieferten Gütern einen deutlich lesbaren Hinweis anbringen, durch den ersichtlich ist, dass die gelieferten Güter Eigentum von RENSON® sind. Zur Vergütung möglicher Verluste bei einem Wiederverkauf gelten die vom Kunden gezahlten Vorschüsse als von RENSON® erworben.

5. MÄNGEL - GARANTIE

5.1 Bei der Lieferung muss der Kunde prüfen, ob die gelieferten Güter sichtbare Schäden oder Mängel aufweisen. Sichtbare Schäden oder Mängel müssen vom Kunden spezifisch und genau

auf dem Frachtbrief angegeben und RENSON® spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung per Einschreiben oder Fax angezeigt werden. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass bei Innen- und Außen-Sonnenschutz Farbdifferenzen zwischen den in den Katalogen dargestellten Beispielen und den gelieferten Gütern und beim Einbrennlackieren der Profile gemäß RAL-Nummer zwischen den Lackierungen untereinander kleine Farbdifferenzen auftreten können. Derartige Abweichungen geben dem Kunden nicht das Recht, die Vertragsauflösung zu fordern und/oder die Annahme der Lieferung und/oder die Bezahlung zu verweigern oder einen Schadensersatz oder eine Kulanzzahlung in irgend einer Form zu bekommen.

5.2 Jede Beschwerde bezüglich verborgener Mängel muss per Einschreiben an RENSON® erfolgen, und zwar spätestens einen (1) Monat nach Feststellung des Mangels oder nach Anzeige des Mangels durch den Endgebraucher. Verspätet eingehende Beschwerden sind unzulässig. Der Kunde muss dem Endgebraucher eine Meldefrist von höchstens zwei (2) Monaten ab Feststellung des Mangels auferlegen.

5.3 Die Garantie für den Sonnenschutz und die Lamellen beträgt zwei (2) Jahre und ist ab dem Datum der Herstellung zu rechnen. Im Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Herstellungsdatum gewährt RENSON® im Falle einer zulässigen und begründeten Beschwerde bezüglich Mängeln an den Gütern eine Prüfung des Sonnenschutzes und, falls notwendig, den Austausch und/oder die Reparatur (nach Wahl von RENSON®) des defekten Gutes und/oder die Lieferung von Ersatzteilen zum Austausch etwaiger defekter Teile (stets vom Kunden (Installateur) zu montieren). RENSON® kann niemals zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet werden noch kann dem Unternehmen irgend eine andere Sanktion auferlegt werden. Der Transport der defekten Güter in die Werkstätten von RENSON® geht zu Lasten des Kunden. Der Kunde kann gegenüber RENSON® keinerlei Ansprüche auf irgend eine andere Schadensvergütung / Entschädigung oder einen Finanzbeitrag erheben, beispielsweise bezüglich der Montagekosten (Fahrkosten und Stundenlohn). Die Installation und die Wartung der Güter muss gemäß den mitgelieferten Anweisungen und fachgerecht erfolgen. Sofern nicht anders bestimmt, müssen der Sonnenschutz und die Lamellen gemäß den Anweisungen von RENSON® auf einer Unterkonstruktion aus Stahl oder Beton angebracht, montiert und befestigt werden. Auf Anfrage und Kosten des Kunden kann RENSON® eine erste Beratung über die auf den Sonnenschutz und die Lamellen wirkende Windlast geben. Allerdings gibt RENSON® dem Kunden diesbezüglich keinesfalls irgend eine ausdrückliche oder implizite Garantie; derartige Untersuchungen müssen von einem spezialisierten Entwicklungsbüro ausgeführt werden. Die Garantie von RENSON® ist nicht anwendbar im Falle von Beschädigungen der Güter durch anormalen Gebrauch, mangelhafte Wartung, gewöhnlichen Verschleiß oder im Falle von Abweichungen, die dem Gut eigen sind und die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Unter „anormalem Gebrauch“ wird jeder Missbrauch, unvorsichtiges Verhalten, unsachgemäßer Gebrauch oder Gebrauch unter Gewaltanwendung sowie nicht vorgeschriebene Anpassungen oder Änderungen an dem Gut und/oder dessen Teilen verstanden. Die Garantie von RENSON® findet ebenfalls keine Anwendung auf Schäden, die entstanden sind durch Transport oder Lagerung auf der Baustelle, Mängel infolge unsachgemäßer Reparatur durch Dritte, durch Verwendung nicht konformer und nicht von der technischen Abteilung von RENSON® zugelassener Teile, intensive Exposition gegenüber schädlichen Umgebungseinflüssen, Montage mit zu schwachem Befestigungsmaterial, anormale Wetterbedingungen (Sturm-, Hagel-, Wasser-, Blitzeinschlag- und Brandschaden), Gewalttaten und Kriegshandlungen. Die Garantie findet keine Anwendung im Falle des unsachgemäßen Gebrauchs oder der unsachgemäßen Installation (hierunter eingeschlossen, aber nicht ausschließlich, Mängel an der Unterkonstruktion, Mängel in der Weise, wie der Sonnenschutz oder die Lamellen an der Unterkonstruktion angebracht werden und Schäden infolge der Befestigung bestimmter Gegenstände an der Konstruktion); Nichteinhaltung von Artikel 6 dieser AGB, d.h. unzureichende Wartung des Sonnenschutzes oder der Lamellen; Mängeln infolge unsachgemäßer Eingriffe des Kunden oder Dritter, darunter Mängel bezüglich der Installation und Montage des Sonnenschutzes oder der Lamellen; Mängeln infolge der Windlast oder der Belastung des Sonnenschutzes oder der Lamellen durch andere Naturelemente; Installation des Sonnenschutzes mit anderen Teilen als den von RENSON® gelieferten; Schaden durch Glasbruch (z.B. durch falsche Montage oder die ungleichmäßige Erwärmung der Verglasung); Exposition gegenüber einer aggressiven industriellen oder gewerblichen Umgebung mit Verfarbung oder Beschädigung als Folge; Korrosion an den Sägeschnitten durch Exposition gegenüber einer Umgebung mit einem hohen Salzgehalt der Luft und Überschreiten der technischen Gebrauchsgrenzen des Gutes (wie in der Anleitung genannt).

6. WARTUNG DURCH DEN KUNDEN (BETRIFFT SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN)

Der Kunde muss den Sonnenschutz und die Lamellen jährlich kontrollieren und warten, insbesondere die Befestigung des Sonnenschutzes, dessen Einzelteile und die Lamellen. Gegebenenfalls muss der Kunde den Endgebraucher ausdrücklich über die Notwendigkeit von Kontrolle und Wartung informieren.

7. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

7.1 RENSON® (einschließlich deren Angestellte, Vertreter und/oder Arbeitnehmer) ist nur für Schäden wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftbar, wenn und nur insofern dieser Schaden durch Betrug, Täuschung oder einen vorsätzlichen oder schweren Fehler ihrerseits verursacht wurde. Für sonstige Fehler ist RENSON® nicht haftbar. Falls RENSON® für irgend einen Schaden haftbar gemacht wird, ist die Haftung von RENSON® stets auf höchstens den Rechnungswert der Bestellung des Kunden beschränkt, zumindest auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht. RENSON® ist niemals für indirekte Schäden haftbar, einschließlich aber nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen oder Schädigungen Dritter. Einzig und allein der Kunde ist für den Gebrauch verantwortlich, den er von den Gütern macht.

7.2 RENSON® ist im Falle von höherer Gewalt (wie Kriege, Teil- oder Generalstreiks oder Aussperrungen, Unfälle bei der betrieblichen Tätigkeit, Brand, Maschinenbruch, Insolvenz der Zulieferer, Rohstoffmangel usw.) von Rechts wegen von ihren Pflichten gegenüber dem Kunden befreit und nicht zur Einhaltung ihrer Pflichten verpflichtet. Das Vorliegen höherer Gewalt gibt dem Kunden in keinem Fall ein Recht auf Auflösung der Vereinbarung noch auf irgend eine Form des Schadensersatzes. Höhere Gewalt beim Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. AUFLÖSUNG

8.1 Alle Vereinbarungen zwischen RENSON® und dem Kunden machen Teil eines einzigen globalen Vertragsverhältnisses aus. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus einer bestimmten Vereinbarung nicht nach, so kann RENSON® die weitere Ausführung sowohl der betreffenden Vereinbarung als auch aller anderen laufenden Vereinbarungen stornieren.

8.2 RENSON® hat das Recht, die Vereinbarung mit dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne richterliche Genehmigung, ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne Zahlung irgend eines Schadensersatzes in folgenden Fällen aufzulösen: (i) wenn der Kunde trotz schriftlicher Inverzugsetzung, unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen in Verzug bleibt mit der (fristgerechten) Erfüllung einer oder mehrerer sich aus der Vereinbarung ergebender Pflichten; (ii) bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz(antrag) des Kunden oder irgend einer Reorganisation gemäß dem belgischen Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen; (iii) bei Liquidation oder Beendigung der Aktivitäten des Kunden; oder (iv) wenn der Vermögensbestand des Kunden ganz oder teilweise mit Pfand belegt wird. Im Falle der Auflösung behält RENSON® sich gleichfalls das Recht vor, eine Vergütung für alle erlittenen Kosten und Schäden (einschließlich Gewinnausfall, Verwaltungskosten, Transportkosten, Lagerungskosten usw.) zu fordern und gleichzeitig werden alle Forderungen von RENSON® gegenüber dem Kunden sofort fällig.

9. VERSCHIEDENES

9.1 Unbeschadet anderslautender schriftlicher Vereinbarungen bleiben alle intellektuellen Eigentumsrechte bezüglich von Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen usw., die von RENSON® auf Rechnung des Kunden ausgeführt und dem Kunden übergeben wurden, Eigentum von RENSON® und werden in keinem Fall dem Kunden übertragen.

9.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ungültig oder rechtlich nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB davon nicht beeinflusst. In einem solchen Fall verhandeln RENSON® und der Kunde in Treu und Glauben und ersetzen die ungültige oder rechtlich nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung, die dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Vereinbarungen, auf die diese AGB anwendbar sind, sowie alle anderen Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RENSON® fallen unter die ausschließliche Befugnis der zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk.